



Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 3. Februar 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Inhalt

§ 1 Steuererhebung.....	1
§ 2 Steuergegenstand.....	2
§ 3 Steuerbefreiungen.....	2
§ 4 Steuerschuldner, Haftung	2
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.....	2
§ 6 Bemessungsgrundlage.....	3
§ 7 Steuersatz	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 9 Anzeigepflichten	4
§ 10 Steuererklärung.....	5
§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Kressbronn a. B. an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Öffentlich zugängliche Orte sind insbesondere:
 1. Gaststätten, Diskotheken, Kantinen, Vereins- und ähnliche Räume;
 2. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i GewO.Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind:

1. Spieleräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf von der Gemeinde Kressbronn a. B. veranstalteten Märkten oder anderen von gemeinnützigen Vereinen veranstalteten Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen;
4. Geräte, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden;
5. Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts-Spielgeräte und Kegelbahnen;
6. Personalcomputer, die zur Verschaffung von Information, auch über das Internet, oder zur Kommunikation und nicht für reine Spielzwecke vorgehalten werden.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis;
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Als Einspielergebnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld). Spielgeräte, an denen Spielmarken (z. B. Token) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, wenn Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (3) Hat ein Spielgerät im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1):
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 2 Nr. 1 genannten Orten 15 vom Hundert der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
 2. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 2 Nr. 2 genannten Orten 20 vom Hundert der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

3. ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung: 80,00 Euro;
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: 40,00 Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. bei Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Absatz 1 ist dem Steueramt der Gemeinde Kressbronn a. B. zusammen mit der nach § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Steuerabmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Absatz 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Kressbronn a. B. schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Frist nach Absatz 3 oder zur Abmeldung nach Absatz 1 versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Meldung eingeht.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat dem Steueramt der Gemeinde Kressbronn a. B. bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Aufstellort über alle Spielgeräte nach § 2 auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen (Steuererklärung). Spielgeräte mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit sind getrennt aufzuführen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis je Gerät gemäß § 2 und § 6 Absatz 1 anzugeben.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Die Auslesung soll innerhalb der letzten sieben Tage des Quartals erfolgen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Aus- und Abbauten von Geräten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Der Steuererklärung nach Absatz 1 sind bei Gewinnspielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit der Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer und sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 1 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzuzufügen. Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 AO aufzubewahren.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt. Verspätungszuschläge nach der AO können festgesetzt werden.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsorte gemäß § 2 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (5) Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Gemeinde Kressbronn a. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zahlwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte

zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Die Vertreter des Steueramtes der Gemeinde Kressbronn a. B. sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht;
 2. den Meldepflichten nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht;
 3. trotz Aufforderung nach § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt oder die notwendige Vorrichtung an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. April 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 4. Februar 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister